

Vertragsinformationen „Ihre Lebensversicherung“

- Allgemeine Versicherungsbedingungen
- Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Basis-Rente
- Bedingungen für die dynamische Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamik)
- Glossar
- Steuerinformationen
- Anhang
- Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 31-LV1-0123



Mecklenburgische
LEBENSVERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

– Inhaltsverzeichnis –

	Tarifbezeichnung	Tarifbezeichnung mit Dynamik	Seite
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)			3
Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Basis-Rente (B RB)	RB	RDB	6
Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (B Dynamik)	D	–	11
Glossar			12
Steuerinformationen			14
Anhang			
● Informationen zur Investmentfondsanlage (Tarife R5, RB, R3 und RA)			15
● Kostenverzeichnis			15
Merkblatt zur Datenverarbeitung / Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung			
● Merkblatt zur Datenverarbeitung			16
● Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung (Tarife K1, R8, RB, RE2, R1 und R3 ohne Zusatzversicherungen mit Todesfallleistung in Höhe der Beitragsrückgewähr, R5 und R7 ohne Zusatzversicherungen mit Hinterbliebenenleistung in Höhe der Beitragsrückgewähr, RA mit Todesfallleistung in Höhe der Beitragsrückgewähr)			17
● Dienstleisterliste Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG			18
● Information gem. Art 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)			19

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten diese allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Besonderen Bedingungen für den vereinbarten Tarif. Des Weiteren gelten, falls vereinbart, die Bedingungen für die Unfall- bzw. (Komfort) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. die Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Leistung

- § 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 2 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 3 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Beitrag

- § 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 7 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 8 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 9 Welche Auskunftspflichten haben Sie?
- § 10 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 11 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und was ist die Vertragssprache?
- § 12 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 13 Wann können die Beiträge und Bedingungen geändert werden?
- § 14 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

§ 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Dies ist der Fall, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich erklärt haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 5 Absätze 2 und 3 und § 6).

§ 2 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

Dieser Paragraph gilt nicht für Rentenversicherungen, bei denen für den Todesfall keine Leistung bzw. eine Leistung in Höhe der Beitragsrückgewähr oder in Höhe des Deckungskapitals vereinbart wurde.

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

Polizei- oder Wehrdienst und Unruhen

- (2) Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

Krieg

- (3) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich die Auszahlung auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert. Für die einzelnen Tarife wird der Rückkaufswert in § 6 der jeweiligen Besonderen Bedingungen definiert. Unsere Leistung vermindert sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Einsatz von ABC-Waffen/-Stoffen

- (4) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf den in Absatz 3 genannten Rückkaufswert: Die versicherte Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistung vermindert sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 3 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Dieser Paragraph gilt nicht für Rentenversicherungen, bei denen für den Todesfall keine Leistung bzw. eine Leistung in Höhe der Beitragsrückgewähr oder in Höhe des Deckungskapitals vereinbart wurde.

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrages. Für die einzelnen Tarife wird der Rückkaufswert in § 6 der jeweiligen Besonderen Bedingungen definiert.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Dieser Paragraph gilt nicht für Rentenversicherungen, bei denen für den Todesfall keine Leistung bzw. eine Leistung in Höhe der Beitragsrückgewähr vereinbart wurde. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen findet er jedoch Anwendung.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Dies sind insbesondere gegenwärtige oder frühere Erkrankungen, gesundheitliche Störungen und Beschwerden.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet. Bei der fondsgebundenen Basis-Rente (Tarif RB) kann versicherte Person nur der Versicherungsnehmer sein. Abweichungen sind nur möglich im Rahmen der Hinterbliebenenversicherung (siehe § 1 Absatz 6 B RB).
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechtenkönnen.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlichwar.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 6 der jeweiligen Besonderen Bedingungen.

Die Regelung, nach der mindestens der Betrag des Deckungskapitals zu erstatten ist, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt, gilt nicht.

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, verzichten wir auf unser Recht den Vertrag zu kündigen.

- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 6 der Besonderen Bedingungen in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Leistung um.

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag ab der laufenden Versicherungsperiode anzupassen.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrages

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Tarif und Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins oder einer schriftlichen Annahmeerklärung zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

- (3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Die Übermittlung Ihres Beitrages bzw. Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Kosten der Versicherung werden nicht auf den Vertragspartner umgelegt.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag)

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten.

- (2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 7 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Den Versicherungsschein übermitteln wir Ihnen in Papierform.
- (2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 8 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns hierüber informieren. Sie sollten uns ferner eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 9 Welche Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.
- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.
- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
Beschwerdemanagement
Platz der Mecklenburgischen 1
30625 Hannover
beschwerdemanagement@mecklenburgische.de

§ 10 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Dieser Paragraph gilt nicht für die Basis-Rente (Tarif R8) und die fondsgebundene Basis-Rente (Tarif RB).

- (1) In einigen Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung. Wir behalten uns das Recht vor, diese mit Ihrem Deckungskapital zu verrechnen.

Eine aktuelle Aufstellung der gesondert in Rechnung zu stellenden Kosten können Sie dem Kostenverzeichnis im Anhang entnehmen.

- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

§ 11 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und was ist die Vertragssprache?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 12 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dasselbe gilt, wenn Ihr Wohnsitz oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 13 Wann können die Beiträge und Bedingungen geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderung

- (1) Wir sind berechtigt die vereinbarten Beiträge neu festzusetzen. Hierfür müssen jedoch die engen Voraussetzungen des § 163 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) erfüllt sein. Sie können verlangen, dass anstelle der Erhöhung der Prämie die Leistung entsprechend herabgesetzt wird.

Bedingungsanpassung

- (2) Wir sind berechtigt die Bedingungen zu ergänzen oder zu ersetzen. Dies ist jedoch nur unter den engen Voraussetzungen des § 164 VVG möglich, wenn
- dies für die Fortführung des Vertrages notwendig ist, oder
 - das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 14 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sein sollten?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:

Ombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Basis-Rente (B RB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie versicherte Person und Beitragszahler. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG) [Basisrente-Alter].

Für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Basis-Rente (B RB) sowie die im Folgenden genannten Paragraphen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrages finden Sie in den Steuerinformationen. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 3 Wer erhält die Leistung?
- § 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Kosten

- § 5 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Zahlungsschwierigkeiten, Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 6 Welche Möglichkeiten bestehen bei Zahlungsschwierigkeiten, wann können Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?

Besonderheiten der Fondsanlage

- § 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 8 Wie können Sie den Fonds wechseln?
- § 9 Welche Besonderheiten gelten für die Fondsanlage und was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 10 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 11 Vorrang des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Leistung

- § 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Beitrag

- § 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 7 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 8 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 9 Welche Auskunftspflichten haben Sie?
- § 11 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und was ist die Vertragsstrafe?
- § 12 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 13 Wann können die Beiträge und Bedingungen geändert werden?
- § 14 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sein sollten?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Tarif RB: Fondsgebundene Leibrentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Kapitalwahlrecht und wahlweise mit Hinterbliebenenleistung

Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Rentenzahlungsbeginn Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock).

Beteiligung an einem Anlagestock

- (a) Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Ihnen gewählter Investmentfonds (Fonds). Die zur Wahl stehenden Fonds können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen. Der Anlagestock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten bilden das Deckungskapital.

Der Anlagestock wird in entsprechende Anteilseinheiten aufgeteilt. Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Wir ermitteln ihn dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Bewertungsstichtag (Stichtag) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird.

Zum Rentenzahlungsbeginn entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem sonstigen Vermögen an. Anteile von Fonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

- (b) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

Einflussfaktoren auf die Rentenhöhe

- (c) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht voraussehen ist, können wir vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 9) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

Deckungskapital

- (d) Die Höhe der Rente ist vom Wert des Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns abhängig. Bis zum Rentenzahlungsbeginn ergibt sich das Deckungskapital aus der Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten. Den Wert des Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermit-

telten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren. Stichtag ist jeweils der letzte Börsentag des entsprechenden Vormonats.

Wir behalten uns vor, zukünftig im Falle des Fondswechsels (siehe § 8) mehr als nur einen Stichtag im Monat zu verwenden. Darüber werden wir Sie spätestens in der jährlichen Mitteilung gemäß § 10 informieren.

Bei einer negativen Entwicklung der zugrunde gelegten Fonds kann der Wert des Deckungskapitals auch deutlich unter die Summe der eingezahlten Beiträge fallen.

Nach Rentenzahlungsbeginn ist das Deckungskapital das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete, für die Leistungserbringung benötigte Kapital.

Gebildetes Kapital

- (e) Das gebildete Kapital ist gesetzlich definiert als die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilseinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitragsteile, abzüglich der tariflichen Kosten, zuzüglich zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen und der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zuzuteilenden Bewertungsreserven. Bei der fondsgebundenen Basis-Rente ist das gebildete Kapital vor Rentenzahlungsbeginn identisch mit dem Deckungskapital.

Leistung ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn

- (2) Wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben, zahlen wir Ihnen die nach (b) ermittelte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Rentenzahlungsbeginn

- (a) Die Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Die Rente zahlen wir jeweils zum 1. eines Monats (Fälligkeitstag). Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Höhe der Rente

- (b) Die Höhe der Rente wird aus dem zu Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des Deckungskapitals (siehe Absatz 1 Nr. d) und dem Rentenfaktor (siehe Absatz 7) ermittelt.

Leistung im Rahmen der flexiblen Altersgrenze (vorverlegter Rentenzahlungsbeginn)

- (3) Sie können im Rahmen der flexiblen Altersgrenze eine dann verminderte Rente in Anspruch nehmen.

Vorverlegter Rentenzahlungsbeginn

- (a) Die Leistung im Rahmen der flexiblen Altersgrenze können Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn beantragen. Die Frist, mit welcher Sie die Leistung verlangen können, beträgt drei Monate zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Zum vorverlegten Rentenzahlungsbeginn müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - Sie müssen das 62. Lebensjahr vollendet haben,
 - der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und vorverlegtem Rentenzahlungsbeginn muss mindestens 5 Jahre betragen.

Höhe der Rente

- (b) Die verminderte Rente wird unter Zugrundelegung des zum vorverlegten Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Deckungskapitals (siehe Absatz 1 Nr. d) und dem Rentenfaktor (siehe Absatz 7 und 8) ermittelt.

Die verminderte Rente muss zum vorverlegten Rentenzahlungsbeginn mindestens die in Absatz 4 genannte Kleinbetragsrente erreichen. Andernfalls ist eine Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns nicht möglich.

Zusammenfassung von Renten, Ausschluss Kapitalleistung und Abfindung Kleinbetragsrente

- (4) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 Euro beträgt.

Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen.

Wir sind allerdings berechtigt, zum Rentenzahlungsbeginn eine sogenannte Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden (siehe § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG). Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn nach dem Rentenzahlungsbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

Keine Leistung bei Tod

- (5) Der Vertrag endet mit Ihrem Tod. Wenn Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn sterben, wird keine Leistung fällig. Im Falle Ihres Todes nach dem Rentenzahlungsbeginn endet die Rentenzahlung.

Einschluss einer Hinterbliebenenleistung

- (6) Sie können eine Hinterbliebenenleistung vereinbaren. Eine Gesundheitsprüfung ist dafür nicht erforderlich. Der Einschluss ist möglich:
- bei Vertragsabschluss zum Versicherungsbeginn,
 - während der Rentenaufschubzeit bis zum fünften Jahr vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Der Einschluss erfolgt zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

Hinterbliebenenkreis

Im Falle Ihres Todes zahlen wir ab dem nächsten Monatsersten eine monatliche Hinterbliebenenrente an die im Folgenden genannte/n Person/en

- eine lebenslange gleichbleibende Hinterbliebenenrente an den Ehegatten, mit dem Sie zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt haben, oder an den Lebenspartner, mit dem Sie zum Zeitpunkt des Todes in einer gültigen eingetragenen Partnerschaft gelebt haben. Wenn zum Todeszeitpunkt kein Ehegatte/Lebenspartner vorhanden ist
- eine abgekürzte gleichbleibende Hinterbliebenenrente an das/die vorhandene/n Kinde/r, für das/die Ihnen zum Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir so lange, wie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind, längstens aber bis zum Ende des Versicherungsjahres der Hinterbliebenenrente, in dem das Kind das 24. Lebensjahr vollendet bzw. die Kinder das 24. Lebensjahr vollenden. Wenn die Voraussetzungen für den Bezug erstmalig unterbrochen werden, endet der Vertrag.

Sind zum Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte/Lebenspartner noch mindestens ein Kind im vorstehenden Sinn vorhanden, erlischt der Vertrag. Eine Leistung wird in diesem Fall nicht fällig.

Leistung bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn

- (a) Im Falle Ihres Todes vor Rentenzahlungsbeginn wird eine Hinterbliebenenrente aus dem Hinterbliebenenkapital gebildet. Die Höhe des Hinterbliebenenkapitals entspricht dem Wert des Deckungskapitals. Als Stichtag für die Ermittlung des Deckungskapitals legen wir abweichend von Absatz 1 Nr. d den letzten Börsentag des Kalendermonats nach Eingang der Meldung des Todesfalles zugrunde.

Leistung bei Tod nach Rentenzahlungsbeginn

- (b) Im Falle Ihres Todes innerhalb der ersten 15 Jahre der Rentenbezugszeit wird eine Hinterbliebenenrente aus dem Hinterbliebenenkapital gebildet. Das Hinterbliebenenkapital ergibt sich aus dem Barwert der bis zum Ende dieser 15 Jahre noch ausstehenden garantierten Renten.

Höhe der Hinterbliebenenrente

- (c) Die Höhe der Hinterbliebenenrente wird ermittelt anhand
- des Alters des Beziehers der jeweiligen Hinterbliebenenrente zum Todeszeitpunkt der versicherten Person und
 - des zum Rentenzahlungsbeginn gültigen Tarifs. Dies ist der Tarif, der mit dem dann für neue Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert ist.

Ist eine Hinterbliebenenrente für zwei oder mehr Kinder zu zahlen, wird das Hinterbliebenenkapital gleichmäßig aufgeteilt. Aus diesem Anteil wird die jeweilige Hinterbliebenenrente gebildet.

Abfindung Kleinbetragsrente

- (d) Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden. In diesem Fall zahlen wir das Hinterbliebenenkapital. Mit der Abfindung endet der Vertrag. Eine weitere Leistung wird nicht fällig.

Ausschluss der Hinterbliebenenleistung

- (e) Sie können die Hinterbliebenenleistung bis zum Rentenzahlungsbeginn wieder ausschließen. Der Ausschluss erfolgt zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Im Falle Ihres Todes erhalten Ihre Hinterbliebenen dann keine Leistung.

Rentenfaktor

- (7) Für die Berechnung der Rente wird mindestens der garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt, den wir bei Abschluss des Vertrags festgelegt haben. Dieser beträgt 50 % des Rentenfaktors, der sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R (geschlechtsunabhängig), eines Rechnungszinses von 0,25 % p.a. und kalkulatorischen Kosten gemäß § 5 Absatz 3 (b) ergibt. Sie finden den garantierten Rentenfaktor in Ihren Vertragsunterlagen.

Darüber hinaus ermitteln wir zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn einen Rentenfaktor aus den Rechnungsgrundlagen, die für dann neu abgeschlossene, sofort beginnende Rentenversicherungen gelten.

Der jeweils höhere der beiden Rentenfaktoren ist für die Berechnung der Rente maßgebend.

Über die Höhe des nach den aktuellen Rechnungsgrundlagen geltenden Rentenfaktors zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn werden wir Sie jährlich informieren (siehe § 10).

Rentenfaktor in der flexiblen Altersgrenze

- (8) Bei Inanspruchnahme der Rente während der flexiblen Altersgrenze (siehe Absatz 3) werden sowohl der garantierte Rentenfaktor nach den in Absatz 7 beschriebenen Rechnungsgrundlagen als auch der Rentenfaktor nach aktuellen Rechnungsgrundlagen zu den jeweiligen Terminen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Hierbei wird insbesondere das im Vergleich zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn geringere Alter bei Rentenzahlungsbeginn berücksichtigt. Auch in der flexiblen Altersgrenze ist der jeweils höhere der beiden Rentenfaktoren für die Berechnung der Rente maßgebend.

Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (9) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 4). Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages ist bis zum Rentenzahlungsbeginn aber die Wertentwicklung des Anlagestocks (siehe § 1 Absatz 1).

Tarifliche Besonderheiten

Freiwillige Zuzahlungen

- (10) Neben den laufenden Beiträgen können Sie zu Ihrem Vertrag Zuzahlungen leisten. Eine Zuzahlung ist bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu Beginn eines jeden Monats möglich.

Die Zuzahlung wird als Einmalbeitrag zur Erhöhung des Deckungskapitals (siehe Absatz 1 Nr. d) verwendet.

Der Mindestbetrag dieser Zuzahlung beträgt 300 Euro. Insgesamt darf der steuerliche geförderte Höchstbetrag (siehe Steuerinformationen) durch die Zuzahlung nicht überschritten werden. Bereits vorhandene Beiträge – auch zu diesem Vertrag – sind dabei zu berücksichtigen.

Personenidentität des Vertragspartners

- (11) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können nur von Ihnen als Versicherungsnehmer und versicherte Person oder Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner gezahlt werden. Voraussetzung für die Beitragszahlung durch Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ist die steuerliche Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Steuerinformationen.

Änderungen des Vertrags, auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen, sind nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig.

§ 2 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 9 AVB vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf Ihre Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Wenn Sie eine Hinterbliebenenleistung gemäß § 1 Absatz 6 vereinbart haben, so gelten die Absätze 1 bis 3 auch für Ihre Hinterbliebenen.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Unsere Geldleistungen überweisen wir der empfangsberechtigten Person auf ihre Kosten. Kosten der Versicherung werden nicht auf den Vertragspartner umgelegt. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person auch die damit verbundene Gefahr.

§ 3 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen aus einer eingeschlossenen Hinterbliebenenleistung erhalten Ihre steuerlich zulässigen Hinterbliebenen nach § 1 Absatz 6.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten

oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 1),
- wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absatz 2)
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 3)
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Absatz 4)
- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absatz 5)

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

- (1) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Zweck der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (2) Damit Sie nachvollziehen können, wie die Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag ermittelt wird, erklären wir Ihnen die folgenden Grundsätze der Überschussbeteiligung:
- Bestimmung der Höhe des Überschusses (a)
 - Überschuss vor dem Rentenzahlungsbeginn (b)
 - Überschuss in der Rentenbezugszeit (c)

Bestimmung der Höhe des Überschusses

- (a) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinngruppen.

Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinngruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Ihr Vertrag gehört zu der Bestandsgruppe FR und nach dem Rentenzahlungsbeginn zu der Bestandsgruppe R jeweils mit Gewinngruppe RB.

Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinngruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Gewinngruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zugunsten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Überschuss vor dem Rentenzahlungsbeginn

- (b) Wenn Ihr Vertrag Überschüsse erhält, erhöhen sie das Deckungskapital Ihres Vertrages (siehe § 1 Absatz 1 Nr. d). Vor dem Rentenzahlungsbeginn kann Ihr Vertrag eine Überschussbeteiligung dadurch erhalten, dass wir bei der Tarifkalkulation die Risikobeiträge und Verwaltungskosten vorsichtig bemessen müssen, die Risikobeiträge und Verwaltungskosten in der kalkulierten Höhe jedoch tatsächlich nicht benötigen (siehe Absatz 1).

Ihr Vertrag erhält die Überschussbeteiligung, indem wir ihm die kalkulierten Risikobeiträge und Verwaltungskosten entnehmen, die jeweils festgesetzten Überschussanteilsätze jedoch direkt wieder gutschreiben. Die Überschussanteile werden wie folgt zugeteilt:

- Überschussanteile, die in Prozent der Risikobeiträge ermittelt werden, werden Ihrem Vertrag zu Beginn eines jeden Monats zugeteilt, erstmalig zu Beginn des ersten Versicherungsjahres.
- Überschussanteile, die sich aus Verwaltungskosten ergeben, die in Promille des Deckungskapitals ermittelt werden, werden Ihrem Vertrag zu Beginn eines jeden Monats zugeteilt, erstmalig zu Beginn des ersten Versicherungsjahres.

- Überschussanteile, die sich aus Verwaltungskosten ergeben, die in Prozent des Beitrags erhoben werden, so genannte beitragsbezogene Kosten, werden bei Verträgen mit laufenden Beiträgen erstmals zu Beginn des dritten Versicherungsjahres zugeteilt. Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden sie zu Beginn des ersten Versicherungsjahres zugeteilt.

Überschuss in der Rentenbezugszeit

- (c) Während der Rentenbezugszeit verwenden wir die Überschussanteile Ihres Vertrages zur Erhöhung Ihrer Rente. Wir bieten Ihnen zwei Arten der Überschussrente an:

- dynamische Überschussrente (ca)
- teildynamische Überschussrente (cb)

Sie können die gewählte Art der Überschussbeteiligung bis zu zwei Monate vor dem Rentenzahlungsbeginn wechseln. Den Wechsel müssen Sie uns in Textform mitteilen.

Die Überschussrente wird zusammen mit der garantierten Monatsrente ausgezahlt.

dynamische Überschussrente

- (ca) Ab dem Rentenzahlungsbeginn verwenden wir alle zugeteilten Überschussanteile zur jährlichen Erhöhung der Rente (dynamische Überschussrente). Die Erhöhung erfolgt jeweils zum Ende des Versicherungsjahres. Die Rente erhöht sich entsprechend dem deklarierten Überschussanteilsatz. Die jeweils erreichte Rente garantieren wir Ihnen ab dem Erhöhungstermin.

Die erste Erhöhung führen wir ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn durch. Als Bemessungsgröße für diese Erhöhung verwenden wir das zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres berechnete überschussberechtigte Deckungskapital Ihres Vertrages.

teildynamische Überschussrente

- (cb) Die teildynamische Überschussrente setzt sich aus einer Zusatzrente (gleichbleibende Rente) und einer jährlichen Erhöhung der versicherten Rente (dynamische Rente) zusammen.

Einen Teil der Überschussanteile verwenden wir ab dem Rentenzahlungsbeginn, um eine monatliche Zusatzrente zu bilden. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die Überschussanteile unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleichbleibende Rente (Zusatzrente) ergibt. Diese Zusatzrente kann bei einer Änderung der Überschussanteilsätze während der Rentenbezugszeit angepasst werden. Bei einer Verringerung der Überschussanteile kann Ihre Rente daher sinken. Als Bemessungsgröße für diese Zusatzrente verwenden wir das Deckungskapital Ihres Vertrages bei Rentenzahlungsbeginn.

Den verbleibenden Teil der Überschussanteile verwenden wir jährlich zur Erhöhung der Rente (ohne Zusatzrente). Die Erhöhung erfolgt jeweils zum Ende des Versicherungsjahres. Die jeweils erreichte Rente (ohne Zusatzrente) garantieren wir Ihnen ab dem Erhöhungstermin. Die erste Erhöhung führen wir ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn durch. Als Bemessungsgröße für diese Erhöhung verwenden wir das zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres berechnete überschussberechtigte Deckungskapital Ihres Vertrages.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (3) Vor Rentenzahlungsbeginn entstehen bei der fondsgebundenen Basis-Rente keine Bewertungsreserven. Ab Rentenzahlungsbeginn können Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres. Wir teilen Ihrem Vertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind die Entwicklung der Kosten und des versicherten Risikos sowie, nach dem Rentenzahlungsbeginn, insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (5) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.mecklenburgische.de.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 5 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um
- Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2),
 - Verwaltungskosten (Absatz 3) und
 - anlassbezogene Kosten (Absatz 5).

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge sowie jeder Zuzahlung.

Diese Kosten werden mit den jeweiligen Beiträgen und Zuzahlungen verrechnet. Bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung werden in den ersten Vertragsjahren erhöhte Abschluss- und Vertriebskosten einbehalten. Dies hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für eine beitragsfreie Leistung zur Verfügung stehen (siehe § 6).

Verwaltungskosten

- (3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.
- (a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form
- eines jährlichen Eurobetrages,
 - eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (siehe § 1 Absatz 1 (e)) und
 - eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.
- (b) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form
- eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

- (4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- (5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

- (6) Von den Absätzen 1 bis 5 unberührt bleiben gesetzliche Schadenersatzansprüche.

§ 6 Welche Möglichkeiten bestehen bei Zahlungsschwierigkeiten, wann können Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?

Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

- (1) Sie haben bei Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit, eine Herabsetzung von Beitrag und Leistung oder die Beitragsfreistellung zu beantragen (siehe Absätze 6 bis 10).

Kündigung

- (2) Sie können Ihren Vertrag vor dem Beginn einer Rentenzahlung jederzeit in Textform zum Monatsende kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Teilkündigung

- (3) Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 360 Euro jährlich beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

- (4) Bei Kündigung (Voll- oder Teilkündigung gemäß Absatz 2 bzw. 3) wandelt sich der Vertrag ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag um (siehe Absatz 6). Ein Vertrag gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht.

- (5) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das Deckungskapital nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 5) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Deckungskapital zur Verfügung, bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Anlagestocks kann die Summe der eingezahlten Beiträge unterschritten werden. Nach einer Kündigung gilt ferner § 7 Absatz 2.**

Beitragsfreistellung

- (6) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 2 können Sie zu den dort genannten Terminen in Textform verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

- (7) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das Deckungskapital nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 5) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Deckungskapital zur Verfügung, bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Anlagestocks kann die Summe der eingezahlten Beiträge unterschritten werden. Nach einer Beitragsfreistellung gilt ferner § 7 Absatz 2.**

Teilweise Beitragsfreistellung (Herabsetzung des Beitrags)

- (8) Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 360 Euro jährlich beträgt.

Wiederinkraftsetzung

- (9) Innerhalb von 3 Jahren nach einer Herabsetzung oder Beitragsfreistellung des Vertrages kann eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung im ursprünglichen Umfang beantragt werden.

Keine Beitragsrückzahlung

- (10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten (siehe § 5) bestimmt sind, dem Anlagestock (siehe § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie zum Stichtag in Anteilseinheiten des gewählten Fonds um. Wenn Sie mehrere Fonds gewählt haben, teilen wir den anzulegenden Betrag gleichmäßig auf die von Ihnen gewählten Fonds auf.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge) benötigten Beträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie monatlich dem Deckungskapital.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Verträgen entnehmen wir die laufenden Verwaltungskosten ebenfalls monatlich dem Deckungskapital.

- (2) Bei Versicherungen gegen Einmalbetrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme der Verwaltungskosten bei ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Deckungskapital vor dem Rentenzahlungsbeginn aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 8 Wie können Sie Fonds wechseln?

- (1) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn das Deckungskapital Ihres Vertrages ganz oder teilweise in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). Die Umschichtung können Sie mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform beantragen. Die zur Verfügung stehenden Fonds können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen. Zudem werden wir Sie in der jährlichen Mitteilung darüber informieren, falls wir weitere Fonds anbieten.

- (2) Bei der vollständigen oder teilweisen Übertragung des vorhandenen Deckungskapitals wird der Geldwert des zu übertragenden Deckungskapitals ermittelt und in Anteile des gewählten Fonds umgewandelt. Die Übertragung werden wir nach Eingang Ihres Antrags vornehmen. Sowohl bei der Wertermittlung des zu übertragenden Deckungskapitals als auch bei der Bestimmung der Anzahl der Anteilseinheiten des Fonds, auf den der Geldwert des Deckungskapitals übertragen werden soll, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am letzten Börsentag des entsprechenden Monats zugrunde.

- (3) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn auch bestimmen, dass wir Ihre künftigen Beiträge ganz oder teilweise in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, anlegen (switchen). Die Änderung können Sie mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform beantragen. Die zur Verfügung stehenden Fonds können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen. Zudem werden wir Sie in der jährlichen Mitteilung darüber informieren, falls wir weitere Fonds anbieten.

- (4) Während der letzten fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können wir das Deckungskapital Ihres Vertrages auf Ihren Wunsch ganz oder teilweise in einen risikoärmeren Fonds umschichten (Ablaufmanagement). Auch künftige Beiträge können in diesen Fonds fließen. Dadurch kann das Risiko einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in diesem Zeitraum reduziert werden. Im Rahmen der jährlichen Mitteilung weisen wir Sie auf diese Möglichkeit hin.

§ 9 Welche Besonderheiten gelten für die Fondsanlage und was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Die Auflösung oder Schließung eines Fonds, die Einstellung von An- und Verkauf, die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden und die Änderung gesetzlicher Vorgaben sind Beispiele von Vorgängen, die Auswirkungen auf die Fondsanlage haben, die aber von uns nicht vorhersehbar und nicht beeinflussbar sind.

Wir werden Sie hierüber unverzüglich unterrichten. Sie haben das Recht, innerhalb von vier Wochen einen gebührenfreien Fondswechsel nach § 8 durchzuführen.

- (2) Ist Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin in den Ersatzfonds anlegen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen.

- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln von Absatz 2 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

- (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatz 2 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.
- (5) Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie. Ein Fondswechsel gemäß § 8 Absatz 1 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.
- (6) Wir können einen Fonds auch aus unserem Fondsbestand streichen, an dem wir, über alle bei uns bestehenden Verträge betrachtet, Anteile in einem Gesamtwert von weniger als 100.000 Euro halten. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, einen betroffenen Fonds durch einen Fonds entsprechender Zusammensetzung zu ersetzen. Dies gilt je nach Art des Vorfalls für die Umschichtung des Deckungskapitals oder für die Anlage künftiger Beiträge. Wir werden Sie hierüber unverzüglich unterrichten. Sie haben auch in diesem Fall das Recht, einen gebührenfreien Fondswechsel nach § 8 durchzuführen.
- (7) Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie beispielsweise die Änderung des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung gemäß § 10 informieren.

§ 10 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich über
- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
 - die Höhe des gebildeten Kapitals (siehe § 1 Absatz 1 (e)),
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
 - die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Rentenzahlungsbeginn informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zum Rentenzahlungsbeginn voraussichtlich zur Verfügung stehende Deckungskapital sowie über die Höhe des nach den aktuellen Rechnungsgrundlagen geltenden Rentenfaktors zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

Mit der jährlichen Mitteilung werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

- (2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrags jederzeit mit.

§ 11 Vorrang des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Diese Besonderen Bedingungen (B RB) gelten nur dann, soweit sie den Regelungen und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist hierfür die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der fondgebundenen Basis-Rente geltende Fassung des AltZertG.

Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (B Dynamik)

- § 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen?
§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?
§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen?
§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen der Beiträge und Leistungen?

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhung der Beiträge erfolgt nach folgenden Maßstäben:
- (a) Bei Risikoversicherungen (Tarife K6 und K8) mit eingeschlossener (Komfort) Berufsunfähigkeitsrente:
- Die Beiträge erhöhen sich jährlich um 3 % des Vorjahresbeitrages. Die Erhöhung bezieht sich auf den Tarifbeitrag.
- (b) Bei allen anderen Tarifen:
Die Beiträge für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöhen sich
- jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze West),
 - mindestens jedoch um 5 % des Vorjahresbeitrages.
- Wenn Sie mit uns eine Anpassung der Beiträge in Höhe von 10 % vereinbart haben, erhöhen sich die Beiträge für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen jeweils um 10 % des Vorjahresbeitrages.
- (c) Unabhängig von dem Tarif beträgt der Erhöhungsbeitrag mindestens 24 Euro bei jährlicher, 12 Euro bei halbjährlicher, 6 Euro bei vierteljährlicher bzw. 2 Euro bei monatlicher Zahlweise.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- (3) Die Beiträge und Leistungen erhöhen sich bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer,
- maximal jedoch bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bzw. dem Ablauftermin des Vertrages und
 - nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 65 Jahren erreicht hat. Wenn zwei Personen versichert sind, ist dabei die ältere versicherte Person entscheidend.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen erfolgen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

- (1) Die Leistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Über die nach der Erhöhung geltenden Rückkaufwerte und beitragsfreien Leistungen werden Sie anhand eines Nachtrages zu Ihrem Versicherungsschein informiert.

Wir errechnen die Erhöhung der Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Erhöhung jeweils gültigen Tarif. Der jeweils gültige Tarif ist der Tarif, der mit den dann für neue Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert ist. Ein eventuell vereinbarter Beitragszuschlag wird weiterhin berücksichtigt.

- (2) Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, erhöhen wir deren Leistungen grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Leistungen der Hauptversicherung.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, auch
- die Bestimmung des Bezugsberechtigten,
 - die Regelungen in den jeweiligen Besonderen Bedingungen zur Überschussbeteiligung (siehe § 4 der jeweiligen Besonderen Bedingungen) und zu den im Vertrag vereinbarten Kosten bzw. der im Vertrag vereinbarten Kostenstruktur (siehe § 5 der jeweiligen Besonderen Bedingungen),
- gelten ebenfalls für jede einzelne Erhöhung der Beiträge und Leistungen.
- (2) Die Erhöhung der Beiträge und Leistungen setzt die Fristen in den Paragraphen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen der Beiträge und Leistungen?

- (1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Ist die Erhöhung dreimal hintereinander nicht erfolgt, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
- (4) Haben Sie in Ihren Vertrag eine (Komfort) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erhöhen sich die Beiträge und Leistungen nicht, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit entfällt.
- (5) Darüber hinaus gilt

- (a) bei der Direktversicherung (Tarife R5 und R7):

Die Beiträge und Leistungen werden nur bis zu dem Betrag erhöht, bis zu dem die Beiträge steuerlich gefördert werden. Bei einer unterjährigen Zahlweise wird der Höchstbeitrag entsprechend der Zahlweise begrenzt.

- (b) bei der Risikoversicherung (Tarif K6 und K8) mit eingeschlossener (Komfort) Berufsunfähigkeitsrente:

Würde durch die dynamische Erhöhung das Dreifache der vereinbarten anfänglichen Versicherungssumme der Hauptversicherung überschritten, endet die dynamische Erhöhung.

Endet die Versicherungsdauer für die (Komfort) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, endet zu demselben Termin auch die Erhöhung der Beiträge und Leistungen für den gesamten Vertrag.

Wir behalten uns vor, nach jeder 4. angenommenen Erhöhung die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung von dem Ergebnis einer finanziellen Risikoprüfung abhängig zu machen.

Glossar – Kurze Erläuterung einiger wichtiger Begriffe

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die jeweiligen Besonderen Bedingungen und die Bedingungen der Zusatzversicherungen maßgeblich.

Anlagestock

Bis zum Rentenzahlungsbeginn führen wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile an den von Ihnen gewählten Fonds in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem Anlagestock. Zum Rentenzahlungsbeginn werden die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile dem Anlagestock entnommen und der Wert der Anteile in das allgemeine Sicherungsvermögen überführt.

Barwert

ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Der Barwert wird aus der Summe der zukünftigen abgezinster Zahlungen ermittelt.

Beitragsfreie Versicherung

ist eine Versicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind, z. B. bei bezahltem Einmalbeitrag, bei Umwandlung einer Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit entsprechender Reduzierung der Versicherungssumme bzw. Jahresrente oder wegen vertraglich vereinbarter Beitragsfreistellung bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer.

Beitragszahler

ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Zahlt eine dritte Person die Beiträge, erwirbt diese hierdurch keine Rechte aus dem Vertrag. Bei steuerlich geförderten Verträgen (Direktversicherung und Basis-Rente) ist eine Zahlung des Beitrags durch Dritte in der Regel nicht möglich.

Beitragszahlungsdauer

ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum, in dem Beiträge zu zahlen sind.

Bewertungsreserven

sind der Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über deren Buchwert liegt. Der Buchwert der Kapitalanlagen wird im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Bezugsberechtigter

ist die vom Versicherungsnehmer schriftlich benannte Person, die die Leistung erhalten soll. Bei steuerlich geförderten Verträgen wie der Basis-Rente (Tarife R8 und RB) ist das Bezugsrecht im Todesfall auf berechnete Hinterbliebene begrenzt.

Börsentage

sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

Deckungskapital

ist das Kapital, das aus den Sparanteilen der Beiträge nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet wird. Bei fondsgebundenen Versicherungen ergibt sich das Deckungskapital aus dem Wert der gesamten Fondsanteile.

Deckungsrückstellung

ist der Wert, den wir in der Bilanz für unsere vertraglichen Verpflichtungen ansetzen. Diese Verpflichtungen entstehen dadurch, dass wir immer in der Lage sein müssen, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Direktgutschrift

ist eine Möglichkeit der Zuteilung von Überschüssen. Bei ihr wird den Verträgen die Beteiligung am Überschuss des Unternehmens direkt in dem Jahr gutgeschrieben, in dem sie tatsächlich auch entstanden sind.

Dynamik

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag erhöhen sich jährlich um einen vereinbarten Prozentsatz. Durch die Erhöhung des Beitrags erfolgt auch eine Erhöhung der Leistungen.

Dynamische Überschussrente

Kommt es zur Auszahlung der vereinbarten Rente, werden die jeweils zugeteilten Überschüsse zu jährlichen Rentenerhöhungen verwendet.

Einmalbeitrag

Damit wird der Beitrag für die gesamte Versicherungsdauer im Voraus entrichtet.

Flexible Altersgrenze

Im Rahmen der flexiblen Altersgrenze kann die Rentenzahlung bis zu 10 Jahre vorgezogen werden, sofern die versicherte Person mindestens 62 Jahre alt ist und der Vertrag mindestens 5 Jahre bestanden hat. Gesonderte Kosten wegen der vorzeitigen Beendigung fallen in diesem Zusammenhang nicht an.

Hinterbliebene

Bei der Basis-Rente (Tarife R8 und RB) ist der Personenkreis, der beim Tod der versicherten Person eine Leistung erhalten kann, auf Hinterbliebene begrenzt. Bei der Basis-Rente sind berechnete Hinterbliebene der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sowie Kinder, für die zum Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG bestand.

Hinterbliebenenleistung

Bei der Basis-Rente (Tarif R8) ist, wenn eine Hinterbliebenenleistung eingeschlossen ist, die Beitragsrückgewähr vereinbart. Aus dem jeweiligen Betrag wird an die Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente gezahlt. Bei der fondsgebundenen Basis-Rente (Tarif RB) wird eine Hinterbliebenenrente aus dem Hinterbliebenenkapital gebildet, welches dem Wert des Deckungskapitals entspricht.

Kleinbetragsrente

Die Höhe der Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) beträgt 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Die Bezugsgröße wird jedes Jahr überprüft und bei Bedarf angepasst. In 2023 beträgt die Bezugsgröße (West) 3.395 Euro.

Laufender Überschuss

Dieser wird auch als jährlicher Überschuss bezeichnet. Er wird sofern vorhanden, dem Vertrag ab einem bestimmten Zeitpunkt jährlich zugeführt.

Leibrentenversicherung

Dies ist eine private Rentenversicherung, die eine lebenslange Rentenzahlung garantiert. Lebenslang bezieht sich hierbei auf das Leben der versicherten Person.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

ist der Teil der Bewertungsreserven, der bei Auszahlung der Leistungen mindestens fällig wird. Die Höhe wird jährlich neu festgelegt. Sie kann auch ganz entfallen.

Rechnungsgrundlagen

sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. Diese sind in der Regel der Rechnungszins und die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter

ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Rechnungszins

ist der Zinssatz, mit dem wir das Deckungskapital garantiert verzinsen.

Rentenaufschubzeit

ist der Zeitraum vom Beginn der Versicherung bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. In dieser Zeit wird das Kapital gebildet, das für die Finanzierung der späteren Leistungen benötigt wird.

Rentenfaktor

Dieser gibt an, welche lebenslange Rente sich für eine bestimmte Tarifkonstellation zu einem bestimmten Rentenzahlungsbeginn je 10.000 Euro Wert des Kapitals ergibt. Der Rentenfaktor kann bis zum Rentenbeginn aufgrund einer wesentlichen Änderung der Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Annahmen für die Lebenserwartung nach der Sterbetafel) angepasst werden. Der garantierte Rentenfaktor gibt dabei an, wieviel Rente sich nach dieser Umrechnung mindestens ergibt.

Rententafel

Diese bezieht die altersabhängige Sterbewahrscheinlichkeit, die zur Kalkulation von Rentenleistungen verwendet wird.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

ist ein Posten in der Bilanz eines Versicherungsunternehmens, der die Beträge umfasst, die grundsätzlich für die Ausschüttung an die Versicherungsnehmer reserviert sind.

Schriftform (schriftlich)

Ist diese vorgesehen, muss die Erklärung durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück erfolgen.

Sicherungsvermögen

(früher „Deckungsstock“) ist die Gesamtheit der Vermögenswerte des Versicherers, die der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten dienen. Durch das Sicherungsvermögen werden im Falle der Insolvenz die Ansprüche der Versicherten befriedigt. Das Geld muss darüber hinaus nach aufsichtsrechtlichen Regeln angelegt werden.

Sterbetafel

Diese bezieht Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Lebens- und Rentenversicherungstarifen verwendet werden.

Teildynamische Überschussrente

Zu Beginn des Rentenbezugs wird ein Teil der Überschüsse in Form einer Zusatzrente dazu verwendet die Rentenleistung ab Beginn zu erhöhen. Der verbleibende Teil der Überschüsse wird für jährlich fortlaufende Erhöhungen verwendet. Diese fallen geringer als bei der dynamischen Überschussrente aus.

Textform

Ist diese vorgesehen, muss die Erklärung zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Überschussbeteiligung

Die Beiträge müssen vorsichtig kalkuliert werden. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Hinzu kommt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Unverzüglich

heißt ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherte Person

ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsdauer

ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Versicherungsfall eintreten muss, damit ein Anspruch auf Leistungen entstehen kann.

Versicherungsfall

ist das Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers entstehen lässt, wenn es während der Versicherungsdauer eintritt.

Versicherungsnehmer

Dieser ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Versicherungsperiode

ist der Zeitabschnitt, für den die Zahlung des Beitrags vereinbart ist. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

Versicherungsschein

Dieser wird dem Versicherungsnehmer zu Vertragsbeginn übersandt. Er dokumentiert einen zustande gekommenen Vertrag und wird vom Versicherungsunternehmen als Urkunde ausgestellt. Er gibt unter anderem Auskunft über den vereinbarten Versicherungsschutz, die Höhe der Leistungen, Versicherungsbeginn und -dauer sowie über Ablauftermin bzw. vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

Vertragsunterlagen

Diese bestehen aus dem Antrag, der Beratungsdokumentation, den vor Antragstellung ausgehändigten Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein bzw. den Nachträgen zum Versicherungsschein sowie den Basisinformationsblättern bei den Versicherungsanlageprodukten. In den Bedingungen wird bei einigen Angaben ein Verweis auf die Vertragsunterlagen getätigt. Im Folgenden werden die Fundorte der einzelnen Angaben genannt:

- Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und übrige Kosten: In den ausgehändigten Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung unter „II. Informationen zur Lebensversicherung“ in dem Punkt „Kosten“
- Beitragsfreie Renten und Rückkaufswerte: In den ausgehändigten Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung unter „II. Informationen zur Lebensversicherung“ in der Tabelle „Rentenaufschubzeit“, in dem Versicherungsschein bzw. den Nachträgen zum Versicherungsschein
- Beitragsfreie Versicherungssummen und Rückkaufswerte: In den ausgehändigten Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung unter „II. Informationen zur Lebensversicherung“ in der Tabelle „Versicherungsverlauf“, in dem Versicherungsschein bzw. den Nachträgen zum Versicherungsschein
- Fonds bzw. Investmentfonds: In den ausgehändigten Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung unter „III. Kurzbeschreibung der Fonds“, in dem Versicherungsschein bzw. den Nachträgen zum Versicherungsschein
- Rentenzahlungsbeginn: In den ausgehändigten Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung unter I. „Allgemeine Informationen“ in dem Punkt „Hauptversicherung“, in dem Versicherungsschein bzw. den Nachträgen zum Versicherungsschein

I. Einkommensteuer

1. Basis-Rente

II. Erbschafts- und Schenkungssteuer

III. Umsatzsteuer

IV. Meldepflichten

Allgemeiner Vorbehalt

Diese Steuerinformationen basieren auf dem derzeit geltenden Steuerrecht.

Die steuerlichen Vorschriften können sich in Zukunft ändern. Dies kann sich auch auf die steuerliche Behandlung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen auswirken. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die wichtigsten Informationen. Eine steuerliche Beratung können sie nicht ersetzen.

I. Einkommensteuer

Die Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu Ehegatten sind auch auf Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz anzuwenden.

1. Basis-Rente

1.1 Allgemeines

Die Ansprüche aus der Basis-Rente sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Leistungen dürfen nur an den Versicherungsnehmer selbst oder berechnigte Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes gezahlt werden. Berechnigte Hinterbliebene sind nur der Ehegatte des Versicherungsnehmers oder Kinder nach § 32 EStG.

1.2 Beitragszahlungen

Beiträge zur Basis-Rente gehören zu den Altersvorsorgeaufwendungen. Damit die Beiträge steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, muss es sich um eigene Beiträge des Steuerpflichtigen handeln. Dazu muss die versicherte Person (= Versicherungsnehmer) Beitragszahler und Leistungsempfänger sein. Bei Ehegatten, die nach § 26 b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kommt es für den Abzug von Sonderausgaben nicht darauf an, ob sie der Ehemann oder die Ehefrau geleistet hat. Ferner ist bei Vereinbarung einer Hinterbliebenenabsicherung ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.

Die Beiträge sind bis zu einem festgelegten Höchstbetrag vom zu versteuernden Einkommen abzugsfähig. Dieser orientiert sich am Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) und beträgt im Jahre 2023 26.528 € (53.026 € bei gemeinsam veranlagten Ehe- und Lebenspartnern). Im Jahr 2023 sind 96 % dieser Beträge anzusetzen und nach Kürzung um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder diesem gleichgestellte Beträge als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 3 EStG abziehbar. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um zwei Prozentpunkte, sodass die Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen der oben genannten Höchstbeträge ab dem Jahr 2025 vollständig abzugsfähig sind.

1.3 Leistungen

Erlebens- und Todesfallleistungen aus der Basis-Rente unterliegen gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 (a) (aa) EStG der Besteuerung. Bei Rentenzahlungsbeginn im Jahr 2023 werden 83 % des Rentenbetrages der Besteuerung unterworfen. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neu hinzukommenden Rentenzahlungsjahr angehoben. Diese Anhebung beträgt jährlich jeweils einen Prozentpunkt. Ab dem Jahr 2040 beginnende Renten werden voll besteuert.

In der Übergangszeit wird in Abhängigkeit vom Jahresbetrag der Rente und dem Jahr des Rentenzahlungsbeginns der steuerfreie Betrag der Rente ermittelt. Dieser bleibt während der gesamten Laufzeit der Rente gleich, d. h. alle späteren Rentenerhöhungen werden voll besteuert.

1.4 Elektronische Übermittlung der gezahlten Beiträge an die zentrale Stelle

Die steuerliche Anerkennung der Beiträge als Sonderausgaben hängt zwingend davon ab, dass der Vertrag zertifiziert wurde und die elektronische Übermittlung der gezahlten Beiträge unter Angabe der Zertifizierungsnummer und der Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen nach Ablauf des Beitragsjahres an die zentrale Stelle erfolgt. Für die elektronische Übermittlung ist die schriftliche Einwilligung des Steuerpflichtigen im Antrag erforderlich. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre. Sie kann schriftlich gegenüber der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG widerrufen werden. Der Widerruf muss vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, erfolgen.

1.5 Auswirkungen des Investmentsteuerreformgesetzes

Gemäß dem Investmentsteuerreformgesetz unterliegen Investmentfonds seit dem 01.01.2018 mit bestimmten Erträgen einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %. Betroffen sind vor allen Dividenden, Immobilienerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, wenn diese aus Deutschland stammen. Dies hat auch Auswirkungen auf die im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungen und Rentenversicherungen mit fondsgebundener Überschussbeteiligung gehaltenen Anteile an Investmentfonds.

Bei fondsgebundenen zertifizierten Basisrenten gem. § 2 AltZertG kann bei Vorlage der Nachweise für die Steuerbefreiung die Verwahrstelle der Investmentfondsanteile nach § 7 InvStG oder das zuständige Finanzamt nach § 11 InvStG die Steuer an den Investmentfonds zurückerstatten.

II. Erbschafts- oder Schenkungssteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungssteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Ob tatsächlich Erbschaftsteuer anfällt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

III. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen zu Lebens- und Rentenversicherungen sind umsatzsteuerfrei.

IV. Meldepflichten

Gesetzliche Vorschriften erfordern unsererseits Meldungen bei Renten- und Kapitalzahlungen.

Wir sind gemäß § 22a EStG verpflichtet, eine Mitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen vorzunehmen.

Anhang

Informationen zur Investmentfondsanlage (Tarife R5, RB, R3 und RA)

Bei den Investmentfonds beachten Sie bitte deren Risikostruktur und Anlageschwerpunkte. Im Allgemeinen weisen Rentenfonds langfristig ein niedrigeres Risiko aber auch niedrigere Wertzuwächse auf als Aktienfonds. Diese dagegen bieten die Möglichkeit höherer Wertzuwächse bei höheren Risiken. Einfluss auf Chancen und Risiken haben u. a. die Anlagedauer, d. h. die Länge der Rentenaufschubzeit, die konkrete Anlagepolitik des einzelnen Investmentfonds, die Streuung der angelegten Gelder in Branchen/Themen bzw. Länder sowie die Bonität der Schuldner.

Sofern Sie sich für Investmentfonds mit höherem Anlagerisiko entscheiden, kann es gegen Ende der Rentenaufschubzeit sinnvoll sein, je nach Tarif, in die verzinsliche Ansammlung bzw. risikoärmere Investmentfonds zu wechseln, um vorhandenes Guthaben zu sichern. Beachten Sie hierzu § 4 der Besonderen Bedingungen für die Direktversicherung mit fondsgebundener Überschussbeteiligung (B R5), § 8 der Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Basis-Rente (B RB), § 4 der Besonderen Bedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung mit fondsgebundener Überschussbeteiligung (B R3) und § 9 der Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (B RA).

Die zur Verfügung stehenden Investmentfonds können Sie den vor Antragstellung ausgehändigten Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung und dem Versicherungsschein bzw. dem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Kostenverzeichnis

Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes können wir Ihnen gemäß § 10 AVB in folgenden Fällen gesonderte Gebühren in Rechnung stellen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrages betragen diese:

Dienstleistung	Höhe der Gebühr
Versicherungsmathematische Vertragsänderung	25,00 €
Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheines	10,00 €
Wechsel des Versicherungsnehmers	25,00 €
Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen	25,00 €
Rückbuchungen im Lastschriftverfahren aufgrund von Umständen, die nicht vom Versicherer zu vertreten sind	5,00 €
Mahngebühren	2,50 €
Verzug von Beiträgen	7,5 % Zinsen p. a.
Interne Vertragsteilung im Rahmen des Versorgungsausgleiches	200,00 €

Die aktuellen Konditionen können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
Telefon (0511) 53 51-99 56
Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zu vor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

zum Antrag vom: _____

Versicherungsnehmer/in: _____

Versicherungsschein-Nr.: _____
(sofern bekannt)

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG, Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover, Postanschrift: 30619 Hannover, zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen.

Als Unternehmen der Lebens-Versicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist in diesen Vertragsinformationen enthalten. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.mecklenburgische.de/datenschutz eingesehen oder bei dem im Versicherungsschein genannten Ansprechpartner bzw. bei der Sie betreuenden Agentur angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG insoweit von ihrer Schweigepflicht.

4. Weitere Einwilligungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) an die Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Dateneempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in den Vertragsinformationen „Ihre Lebensversicherung“.

Ich willige ein, dass der Versicherer zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76352 Baden-Baden sowie bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss beziehen und benutzen kann. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei dem Versicherer zu den über mich gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.

Ort, Datum _____ Unterschrift zu versichernde Person*

Ort, Datum _____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

* Minderjährige und andere gesetzlich vertretene Personen, die die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen (frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres) unterschreiben selbst zusammen mit ihrem gesetzlichen Vertreter. Ohne die erforderliche Einsichtsfähigkeit der zu versichernden Person unterschreibt allein der gesetzliche Vertreter.

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG

11/21

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
 Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
 Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
 Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Gesellschaften, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) Einzelne Stellen

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.	Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost, Telefonservice	teilweise
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst	nein
Gesamtverband der deutschen Versicherungs- wirtschaft e. V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	nein
GDV	Datenübermittlung an die Zentrale Zulassungsstelle für Altersvermögen (ZfA)	nein
GDV	Übertragung von Daten an die Deutsche Rentenversicherung zu Steuerzwecken	nein
Infoscore Consumer Data GmbH	Bonitätsanfragen	nein
Creditreform Boniversum GmbH	Wirtschaftsauskünfte	nein
HEUBECK pen@min GmbH	Kommunikation mit den Krankenkassen	nein

b) Kategorien von Gesellschaften

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Gutachter / Sachverständige (auch medizinisch)	Antrags- und Leistungsprüfung	ja
Beratungsärzte		
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Rückversicherer	Antrags- und Leistungsprüfung, Rückversicherung	ja
Adressrecherche	Adressprüfung	nein
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Druckereien	Druck von Formularen und Schriftstücken	nein
IT-Dienstleister	Wartungs-, Analyse- und Servicearbeiten, Aktenvernichtung	ja

Information gem. Art 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunfteiunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist.

Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.

- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichniseinträgen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risiko einschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.